

**Preisblatt für die Nutzung  
von Elektrizitätsverteilungsnetzen (Jahresleistungspreise)**

gültig ab 1. Januar 2012

Für die Nutzung der Elektrizitätsverteilungsnetze der Stadtwerke Passau GmbH einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

<b>1. Netznutzung</b>					
Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen:					
Entnahmenetzebene	Leistungspreise		Arbeitspreise		
	Nettopreise <sup>1)</sup>	Bruttopreise <sup>2)</sup>	Nettopreise <sup>1)</sup>	Bruttopreise <sup>2)</sup>	
	in € pro kW und Jahr		in Cent pro kWh		
<b>a) Mittelspannung (MSP)</b>					
< 2.500 h*)	11,13	13,24	2,68	3,19	
≥ 2.500 h*)	65,04	77,40	0,53	0,63	
<b>b) Umspannung MSP/NSP</b>					
< 2.500 h*)	17,21	20,48	3,39	4,03	
≥ 2.500 h*)	73,89	87,93	1,12	1,33	
<b>c) Niederspannung (NSP)</b>					
< 2.500 h*)	20,49	24,38	4,01	4,77	
≥ 2.500 h*)	86,97	103,49	1,35	1,61	

<b>2. Konzessionsabgabe</b>					
laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 9. Juni 1999 (BGBl. S. 12) an die Gemeinden abzuführen:					
<b>Stadt Passau</b>	<u>netto</u>	<b>Gemeinden Salzweg, Thyrnau, Tiefenbach</b>	<u>netto</u>		
nicht Schwachlaststrom	1,59 Cent/kWh	nicht Schwachlaststrom	1,32 Cent/kWh		
Schwachlaststrom	0,61 Cent/kWh	Schwachlaststrom	0,61 Cent/kWh		
Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh	Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh		

**3. Verluste**  
Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten.

**4. Verrechnungspreis**  
Für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung der Leistung und Arbeit wird jeweils ein Verrechnungspreis pro Zählrichtung, der sich nach deren jeweiliger Ausstattung richtet, in Rechnung gestellt.

<b>5. Umlage KWK-Gesetz</b>	
Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) ein Entgelt wie folgt berechnet:	
Letztverbrauchergruppe A <sup>**) (Jahresverbrauch bis 100.000 kWh)</sup>	netto zzt. 0,002 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B <sup>**) (Jahresverbrauch &gt; 100.000 kWh)</sup>	netto zzt. 0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C <sup>**) (stromintensive Produktionsbetriebe)</sup>	netto zzt. 0,025 Cent/kWh

<b>6. § 19 StromNEV-Umlage in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV</b>	
Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Umlage nach § 19 StromNEV ein Entgelt wie folgt berechnet::	
Letztverbrauchergruppe A <sup>**) (Jahresverbrauch bis 100.000 kWh)</sup>	netto zzt. 0,151 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B <sup>**) (Jahresverbrauch &gt; 100.000 kWh)</sup>	netto zzt. 0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C <sup>**) (stromintensive Produktionsbetriebe)</sup>	netto zzt. 0,025 Cent/kWh

**7. Blindstromlieferung**  
Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem cos φ kleiner 0,9 verrechnet.  
Der Preis für Blindstromlieferungen beträgt 1,28 Cent/kvarh.

**8. Umsatzsteuer**  
Sofern nicht anders angegeben sind alle aufgeführten Preise Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

\*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

\*\*) gemäß Verfahrensbeschreibung des VDN zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

1) ohne Umsatzsteuer, 2) incl. 19 % Umsatzsteuer

Preisstand: 01.01.2012